

99033003023000

Denkmalbuch - Einsicht nehmen

Heruntergeladen am 30.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1286/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99033003023000
Leistungsbezeichnung I	Denkmalbuch - Einsicht nehmen
Leistungsbezeichnung II	Denkmalbuch - Einsicht nehmen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- [§ 14 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Denkmaltbuch)](<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-DSchGBW1983pP14>)
- [Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau für das Verfahren zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg (VwV Vollzug DSchG)](https://www.denkmalpflege-bw.de/fileadmin/media/denkmalpflege-bw/geschichte-auftrag-struktur/gesetzliche_grundlagen/GABl-2015_4.pdf)

Teaser

Eine Eintragung in das Denkmaltbuch schützt Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung.

Volltext

Eine Eintragung in das Denkmaltbuch schützt Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung.

****Hinweis:**** Ob ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist, stellt die Denkmalschutzbehörde in einem eigenen Verfahren fest. Liegen die Voraussetzungen vor, trägt sie es in das Denkmaltbuch ein.

Wenn Sie wissen wollen, ob ein Gebäude ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist, können Sie Einsicht in das Denkmaltbuch nehmen.

Erforderliche Unterlagen

- Reisepass oder Personalausweis
- wenn Sie nicht Eigentümerin oder Eigentümer sind: zusätzlich
- Unterlagen, aus denen sich das berechtigte Interesse ergibt

****Tipp:**** Möchten Sie das Kulturdenkmal kaufen, lassen Sie sich von der Eigentümerin oder vom Eigentümer die Zustimmung zur Einsichtnahme schriftlich bestätigen.

Voraussetzungen

Sie müssen ein berechtigtes Interesse darlegen, um das Denkmaltbuch einsehen zu dürfen. Ein berechtigtes Interesse haben Sie beispielsweise als

Modul	Sachverhalt
	• Eigentümerin und Eigentümer des Kulturdenkmals oder • an einem Kauf eines Kulturdenkmals interessierte Personen. Auch ein wissenschaftliches Interesse kann ausreichen.
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie müssen die Einsicht in das Denkmalsbuch bei der zuständigen Stelle persönlich oder schriftlich beantragen und Ihr berechtigtes Interesse nachweisen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	